



LAND BRANDENBURG

Landesbetrieb Forst Brandenburg | Forstamt Oder-Spree | Frankfurter Str. 7 | 15518 Briesen

BSI-Bauplanungsgesellschaft mbH
Neu Zittauer Str. 41

15537 Erkner

Landesbetrieb
Forst Brandenburg
- untere Forstbehörde -

Forstamt Oder-Spree

Bearb.: Revierleiter Gabriele Streichenbach
Gesch.Z.: 080-3-FoA-07-
7002/108+69#320370/2025
AZ: LFB3 07.06-3155/20/25
Hausruf: +49 33679 75148
Fax:
FoA.Oder-Spree@lfb.brandenburg.de
www.forst.brandenburg.de

Briesen, 03.06.2025

**Bekanntmachung der Gemeinde Bad Saarow zur Beteiligung der Öffentlichkeit,
öffentliche Auslage zum Planentwurf des vorhabenbezogenen
Bebauungsplanes "Golf und Yacht" der Gemeinde Bad Saarow
gemäß § 3 Abs.1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der Unterlagen des o.g. Bebauungsplanentwurfes nimmt das
Forstamt Oder-Spree wie folgt Stellung:

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Golf und Yacht“
der Gemeinde Bad Saarow ist Bestandteil des seit 1991 bestehenden rechtskräfti-
gen B-Planes Nr. 001 „Golf und Yacht“.

Im Geltungsbereich des jetzigen Planentwurfes (V+E Planes) wird eine Flächen-
größe von 7,10 ha beplant. Darin sind Waldflächen i. S. des § 2 des Waldgesetzes
des Landes Brandenburg (LWaldG) enthalten.

Dies wurde in der Begründung zum B-Plan auf Seite 22 wurde unter Pkt. „Natur
und Landschaft“ im Absatz 3 für die beanspruchten Flächen mit dem Hinweis,
dass ein Waldumwandlungsverfahren notwendig sei, aufgeführt.

Jedoch fehlt jegliche Flächenaufstellung zur vorhandenen, bereits gerodeten
Waldfläche. Diese muss flurstückscharf dargestellt werden.

Dienstgebäude

Frankfurter Str. 7

Telefon

(033607) 59260

Fax

(0331) 275484433

Auch fehlen Aussagen zu überplanten Flurstücke, für die teilweise der Walderhalt vorgesehen ist.

Diese dürfen gem. § 15 LWaldG nicht eingefriedet werden, um das allgemeine Betretungsrecht für Jedermann zu sichern. Hierzu finden sich keine Aussagen in den eingereichten Unterlagen.

Betroffen sind Flurstücke entlang des Seeufers, die aus dem Geltungsbereich des B-Plan-Entwurfs in den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes hineinragen und gleichzeitig auch „Wald“ i.S. des § 2 darstellen.

Die Untere Forstbehörde fordert auch hierzu klare Aussagen, weil diese Flurstücke zukünftig eigentumsrechtlich eine Einheit bilden werden, bei denen regelmäßig Verstöße gegen das Forstrecht zu erwarten sind.

Wenngleich in dem ursprünglichen B-Plan aus dem Jahr 1991 für umfangreiche Waldflächen durch forstrechtliche Qualifizierung bereits Ausgleich- und Ersatzmaßnahmen abschließend durchgeführt worden sind, ergeben sich für die Forstbehörde offene Fragen, welche noch geklärt und ggf. in den Planungen berücksichtigt werden müssen.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um einen gemeinsamen Termin unter Beteiligung des Amtes Scharmützelsee, des Vorhabenträgers sowie der Unteren Forstbehörde zur Erörterung offener Fragen.

Für weitere Fragen bin ich unter folgender Tel.-Nr. 0172/3144297 zu erreichen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Gabriele Streichenbach
Leiterin Revier Scharmützelsee

Dieses Dokument wurde am 03.06.2025 elektronisch schlussgezeichnet und ist ohne Unterschrift gültig.

Rechtsgrundlagen

1. Waldgesetz des Landes Brandenburg (**LWaldG**) vom 20. April 2004 (GVBl. I/04, [Nr.06], S. 137) in der jeweils geltenden Fassung
2. Verwaltungsvorschrift zu § 8 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg (**VV § 8 LWaldG**), Bekanntmachung des Ministeriums für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz vom 02.11.2009 in der jeweils geltenden Fassung